

Merkblatt für Ausschüsse für den Schulsport

Hinweise zur Bearbeitung von Anträgen zur Förderung von Schulsportgemeinschaften (SSG) im Schuljahr 2009/10

Achtung!!

Für das Schuljahr 2009/10 erfolgt die Bearbeitung der Anträge durch die Ausschüsse für den Schulsport ausschließlich online im Internet!

Anmeldung für die Antragsbearbeitung im Schulsportportal NRW (www.schulsport-nrw.de).

1. Die Anmeldedaten für den Zugang sind Ihnen bereits seit dem Schuljahr 2007/08 vom Landessportbund NRW (LSB NRW) zur Verfügung gestellt worden.
2. Mit diesen Zugangsdaten können Sie sich für die Bearbeitung der Anträge im Schuljahr 2009/2010 wieder einloggen.

Wenn Sie technische Hilfe benötigen, wenden Sie sich an folgende Hotline:

0203/7381 -936 und -910 (während des Bearbeitungszeitraums Mo-Do in der Zeit von 9.00-15.00 Uhr)

1. Allgemeine Hinweise

Grundlage für die Antragstellung ist die ab dem 01.08.2008 gültige „Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen“ (BASS 11 - 04 Nr. 14) und das Merkblatt für Schulen.

Alle vollständig ausgefüllten Anträge in der Datenbank werden von den Ausschüssen für den Schulsport auf formale und inhaltliche Richtigkeit überprüft. Die Befürwortung/ Nichtbefürwortung des jeweiligen Antrags ist im Formular kenntlich zu machen. Eine Befürwortung der Anträge kann nur im Rahmen der jeweils **zur Verfügung stehenden Budgets** erfolgen.

Die Befürwortung von Gruppen **ohne finanzielle Zuwendung** ist grundsätzlich möglich.

Zur besseren Übersicht und Bearbeitung der Anträge steht jedem Ausschuss zusätzlich eine Exportfunktion der eingegebenen Daten in eine Excel-Tabelle zur Verfügung. Vom Ausschuss erkannte fehlerhafte Einträge der Schulen und der Projektleitungen bzw. der kommunalen Antragsteller können – bis auf den Namen der Leiterin bzw. des Leiters der Gruppe sowie deren/dessen Bankverbindung – in der Datenbank korrigiert werden.

Alle Anträge müssen vom jeweiligen Ausschuss für den Schulsport in der Zeit vom **08.09.2009 bis 22.09.2009** in der Datenbank bearbeitet werden.

Nach Ende des Befürwortungsverfahrens können die Ausschüsse den Stand des Genehmigungsverfahrens durch den LSB NRW (23.09.2009 bis 21.10.2009) jederzeit auf ihrer Startseite einsehen.

Nach Genehmigung durch den LSB NRW erhält die Antrag stellende Schule einen Zuwendungsbescheid.

2. Hinweise für Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung sowie Allgemeine Schulsportgemeinschaften

Die in der Datenbank befindlichen Anträge werden vom zuständigen Ausschuss für den Schulsport geprüft und mit befürwortet bzw. nicht befürwortet gekennzeichnet.

Alle formal und inhaltlich richtig beantragten **Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung** sind vom zuständigen Ausschuss zu befürworten! Bei der Befürwortung dieser Anträge sind alle Schulformen angemessen zu berücksichtigen.

3. Hinweise für Talentsichtungs- und Talentfördergruppen

Diese Anträge werden in der Datenbank vom zuständigen Ausschuss für den Schulsport formal und sportfachlich geprüft und befürwortet / nicht befürwortet.

Die Ausschüsse für den Schulsport sind dafür verantwortlich, dass die vorgegebene Anzahl von Talentsichtungs- und Talentfördergruppen und das zur Verfügung stehende Budget nicht überschritten werden [vgl. Punkt 3.2 a)]!

Der Landesstelle Nachwuchsförderung (vormals Landesstelle Talentförderung) beurteilt aus fachlicher Sicht, welche Anträge gefördert werden sollen und leitet diese Anträge zur Entscheidung an den LSB NRW weiter.

3.1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Talentsichtungs- und Talentfördergruppen

Anerkennungsfähige Talentsichtungs- und Talentfördergruppen sind:

- a) Talentsichtungs- und Talentfördergruppen der **Talentzentren oder -förderprojekte** an den Landesleistungsstützpunkten und weiteren Standorten des Leistungssports der Sportfachverbände. Standorte des Leistungssports sind neben den anerkannten Landesleistungsstützpunkten auch Verbandsstützpunkte der Landesfachverbände sowie Standorte der Vereine der 1. und 2. Bundesliga.
- b) Talentsichtungsgruppen, die Schulmannschaften auf **die Teilnahme am Landessportfest der Schulen** vorbereiten im
 - Wettkampfbereich A/3 Vielseitigkeitswettbewerbe WK IV,
 - Wettkampfbereich A/4 Vielseitigkeitswettbewerbe der Grundschulen.(Hinweis: Dem Ausschuss für den Schulsport ist die Anmeldung der Schulmannschaft durch die jeweilige Schule anzuzeigen.)
- c) Talentsichtungs- und Talentfördergruppen an Standorten des Leistungssports der Sportfachverbände, an denen auf Vorschlag von Vereinen **neue Talentförderprojekte** eingerichtet werden sollen. Der zuständige Sportfachverband befürwortet die Einrichtung eines neuen Projektes.
- d) Talentsichtungs- und Talentfördergruppen an „**NRW-Sportschulen**“, in denen nach Maßgabe des für Sport zuständigen Ministeriums zukünftig eine besondere Entwicklung unterstützt werden sollen.

Voraussetzung für die Leitung einer Talentfördergruppe

Die Leitung dieser Gruppen erfordert als Mindestqualifikation
die Fach-Trainer-C-Lizenz!

3.2 Anzahl der Gruppen und zur Verfügung stehende Mittel

- a) Für Talentsichtungs- und Talentfördergruppen stehen jedem **Talentförderprojekt maximal** Mittel im Umfang der genehmigten Gruppen des letzten Schuljahres (2008/09) zur Verfügung. Die Anzahl von geförderten Gruppen pro Projekt ist begrenzt auf 8 Talentsichtungs- und 6 Talentfördergruppen. In den Sportarten Basketball, Fußball, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen und Volleyball werden maximal 10 Talentsichtungs- und maximal 8 Talentfördergruppen gefördert.

Die Anzahl der Talentfördergruppen innerhalb eines Projekts kann die Zahl der Talentsichtungsgruppen nicht übersteigen!

- b) Jedem Ausschuss für den Schulsport wird darüber hinaus für zweistündige Talentsichtungsgruppen zur Vorbereitung von Schulmannschaften auf die Teilnahme am Landessportfest der Schulen ein Budget zur Verfügung gestellt (siehe Merkblatt für die Schulen Ziffer 3.3 b).
- c) Zur Förderung von Talentsichtungs- und Talentfördergruppen
- im Rahmen neuer Projekte und
 - an **NRW-Sportschulen** (siehe Merkblatt für Schulen Ziffer 3.3 d) werden nach Rücksprache mit der Landesstelle Nachwuchsförderung (vormals Landesstelle Talentförderung) erforderliche Mittel zusätzlich bereitgestellt bzw. zugewiesen.